

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

80 (7.9.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 80

Karlsruhe, den 7. September

1951

24 St. 21 Stvdp

Altpapier ist wertvoller Rohstoff!

Auch kleinste
Mengen sammeln
und abliefern!

Durch restlose Erfassung und preisgünstige Sortierung konnten **im 1. Halbjahr 1951 - 104 to Altpapier** im Wert von rund **DM 40500.-** den Papierfabriken zugeführt werden, gegenüber **DM 6000.-** im 1. Halbjahr 1950.

Die HVB Offenbach hat der ED Karlsruhe hierfür die besondere Anerkennung ausgesprochen.

Wir geben diese Anerkennung an alle Dienststellen, Ämter und Bediensteten weiter, die zu diesem Erfolg hervorragend beigetragen haben. Gleichzeitig erwarten wir, daß der voraussichtlich im Oktober/November 1951 stattfindenden Altpapier-sammlung die gleiche Beachtung geschenkt und schon jetzt mit den Vorbereitungen hierzu begonnen wird.

Das Altpapier ist trocken, unraffrei und nach den mit AblVerf. 19/172 vom 23. 2. 51 mitgeteilten Güteklassen bereitzuhalten. Der Anfall von Korbpapier muß zugunsten der besser bezahlten Gütegruppen noch mehr zurückgehen.

Deshalb kein Altpapier - nach vollständiger Ausnutzung - zerreißen oder zerknüllen, sondern gesondert sammeln und bündeln. Volle Papierkörbe darf es nicht mehr geben. Weiße und bunte Akten, Bücher und Dienstvorschriften sind hochwertige Sorten. Wir erlösen hierfür **DM 17,50 %** kg mehr als für Korbpapier.

Der Tag der Ablieferung wird noch besonders im Abl szi bekanntgegeben!

Auch günstige Altstoffverkäufe helfen - bei stetiger Sammelfreudigkeit und guter Sortierung - **unsere Einnahmen steigern!**

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 743 Belohnungsvorschrift (DV 278 08); hier: Belohnung für das Wegräumen von Leichen
 744 Erholungsurlaub für Beamte
 745 Kleiderkasse; Wiedereinführung von Spartenabzeichen

III. Betrieb und Fahrplan

- 746 Abgekürzte Gattungsbezeichnungen für Reisezugwagen
 747 Führung des Wagenzettels; hier: Anzahl der Sitzplätze in Reisezügen

748 Inbetriebnahme von Mehrabschnittsignalen im Raum Köln

IV. Verkehr

749 Ablieferung der Gepäckempfangsscheine an die VK I

VIII. Nachrichten

Bücherei der Eisenbahndirektion; Neuzugänge Januar bis Juli 1951
 Ehemalige Bahnschutzpolizeimänner der Gedob Krakau!
 Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

743 Belohnungsvorschrift (DV 278 08); hier: Belohnung für das Wegräumen von Leichen

3 A P 10 a Pbsch (ABl 80. 7. 9. 51.)

Vorgang: ABlVerf 310/1950 und 705/1951
 Entspringt

Verf HVB vom 1. 8. 1951 — 13.135 Pbsch 7 —
 Verf GDE vom 11. 8. 1951 — 4.316 Pbsch —

Die Dienstvorschrift für den Bahnbewachungsdienst schreibt vor, daß Leichen aus dem Gleis zu entfernen und in nächster Nähe niederzulegen sind. In besonderen Fällen, vor allem wenn Leichen stark verstümmelt sind, kann diese Arbeit außerordentlich unangenehm und ekelhaft sein.

In solchen Fällen kann den mit dieser Arbeit betrauten Bediensteten eine außerordentliche Belohnung in sinnvoller Anwendung der Bestimmung der Ziffer (9) b) der Belohnungsvorschrift bis zur Höhe von 10.— DM im Einzelfall gewährt werden. Sind mehrere Bedienstete an einer solchen Arbeit beteiligt, so wird die gewährte Belohnung auf sie aufgeteilt.

An Betriebsfremde wird die Belohnung nicht gezahlt. In der Belohnungsvorschrift (DV 278 08) ist bei Ziffer (9) b) auf diese Verfügung hinzuweisen.

744 Erholungsurlaub für Beamte

3 P 10 a Pou (ABl 80. 7. 9. 51.)

Vorgang: Amtsblattverfügung 184 und 487/1951

Entspringt Verfügung HVB vom 27. 7. 1951
 — 13.132 Pou — und

Verfügung GDE vom 10. 8. 1951
 — 3.307 Pou —

Die Bundesregierung hat auf Grund des § 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. 5. 1950 (Bundesgesetzblatt 207) in Verbindung mit § 17 Absatz 3 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. 1. 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 39)

**die nachstehenden neuen Urlaubsrichtlinien
 (in Halbfettdruck)**

beschlossen und im Bundesanzeiger Nr. 121/3 vom 27. 6. 1951 veröffentlicht. Die hierzu ergangene

Verfügung HVB vom 27. 7. 1951 — 13.132 Pou
 (in Sperrdruck) und

die Zusatzbestimmungen der ED
 (in Normalschrift)

sind im Anschluß an die einzelnen Ziffern der Bundesrichtlinien jeweils besonders aufgeführt. Die Richtlinien, nach denen künftig zu verfahren ist, sind mit dem 1. 4. 1951 in Kraft getreten.

1. Allen Bundesbeamten wird in jedem Urlaubsjahr (1. April bis 31. März) ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt.

Den Erholungsurlaub für die nachgeordneten Beamten können die Vorsteher der Dienststellen erteilen, wenn die Vertretung von ihnen am eigenen Orte geregelt werden kann.

Andernfalls ist der nächste Vorgesetzte zuständig.

2. Der Urlaub ist auf das Urlaubsjahr so zu verteilen, daß der ordnungsmäßige Geschäftsgang gewährleistet ist und der Behörde nach Möglichkeit keine Stellvertretungskosten erwachsen.

Die Dienststellen müssen auch während der Urlaubszeit mit geeigneten Kräften ausreichend besetzt sein. Aus Gründen der Betriebssicherheit muß vermieden werden, daß bei den beteiligten Stellen die ständigen, mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Beamten in größerer Zahl zu gleicher Zeit beurlaubt sind und ihr Dienst in den Händen von Vertretern liegt. Bei der Verteilung des Urlaubs auf das Urlaubsjahr und bei der Regelung der Stellvertretungskosten ist von dem Gesichtspunkt strengster Wirtschaftlichkeit auszugehen. Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn dienstliche Rücksichten dies erfordern.

Für die Durchführung des Erholungsurlaubs stellen die Dienststellen Urlaubspläne gemäß § 5 Ziffer 8 der Geschäftsanweisung für die Dienststellenvorsteher (DV 162) auf. Bei der Aufstellung des Urlaubsplans sind Beamte mit schulpflichtigen Kindern in den Ferienmonaten bevorzugt zu berücksichtigen. Wo der Urlaub durch die Stellung von Ersatzkräften durch die Bahnmeisterei durchzuführen ist, haben Bahnhof und Bahnmeisterei im gegenseitigen Benehmen den Urlaubsplan aufzustellen. Wenn freiwillige Meldungen zu Frühurlauben nicht oder nicht in genügender Zahl eingehen, haben die Leiter der Dienststellen von Amts wegen den unterstellten Beamten einen angemessenen Teil ihres Jahresurlaubs einzuräumen. Der so erteilte, aber von den Bediensteten abgelehnte Urlaub gilt als verfallen. Nur die richtige Ausnutzung der verkehrs- und betriebsschwachen Zeiten zur Urlaubsdurchführung gewährleistet eine reibungslose Abwicklung des Gesamturlaubs.

Durch die Urlaubsabwicklung darf nur bei den Stellen ein Personalmehraufwand infolge Stellung von Urlaubsvertretern entstehen, die nach den personalwirtschaftlichen Festlegungen (Personalstandsfestsetzung) hierzu ermächtigt sind. Im Verwaltungsdienst (Direktionsbüros, Ämter und EAW'e) und Bürodienst der Dienststellen ist der Urlaub grundsätzlich ohne besondere Vertreter durchzuführen.

3. Einem Beamten, der nicht unmittelbar aus einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst eingestellt wird, soll der Erholungsurlaub erst 6 Monate nach seiner Einstellung gewährt werden. Wird der Beamte nach dem 30. September eingestellt, so steht ihm nur für jeden vollen Monat der Dienstleistung $\frac{1}{12}$ des Jahresurlaubs zu.

Beispiele:

a) Ein am 1. September eingestellter Beamter erhält den vollen Erho-

lungsurlaub, jedoch frühestens am 1. März.

- b) Ein am 1. Oktober eingestellter Beamter erhält frühestens im März die Hälfte des Jahresurlaubs.
c) Ein am 15. November eingestellter Beamter erhält frühestens im März ein Drittel des Jahresurlaubs.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch bei der Einstellung von verdrängten und entnazifizierten Beamten.

4. Hatte der Beamte bereits im laufenden Urlaubsjahr bei einer anderen Dienststelle des öffentlichen Dienstes Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser auf den zu gewährenden Erholungsurlaub anzurechnen.

Ist ein Arbeiter im Laufe des Urlaubsjahres in das Beamtenverhältnis übernommen worden, so ist der Erholungsurlaub, den er im Urlaubsjahr als Arbeiter etwa bereits erhalten hat, auf den zu gewährenden Erholungsurlaub anzurechnen.

5. Für die Urlaubsdauer sind das Lebensjahr und die Besoldungsgruppe maßgebend, die von dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht werden.

6. Die Urlaubsdauer beträgt in:

Urlaubs- klasse	Besoldungs- gruppe (Bes. Gr. der Bundesbahn)	Altersabt. 1	Altersabt. 2	Altersabt. 3
		bis zum voll- deten 30. Le- bensjahr	bis zum voll- deten 40. Le- bensjahr	über 40 Jahre
Arbeits-tage				
A	A 11 (17 bis 15)	16	20	24
B	A 10 bis A 6 (14a bis 9)	16	22	27
C	A 5 und A 4 (8 bis 6)	18	24	30
D	A 3 und A 2 (5 bis 2)	22	27	32
E	A 1 u darüber (1 u darüber)	25	32	36

Für Beamte im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

Bis zu einem Lebensalter von 18 Jahren beträgt der Urlaub einheitlich 24 Arbeitstage.

Die Beamten der BesGr Ia erhalten Urlaub nach der Urlaubsklasse E. Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten den gleichen Urlaub wie die planmäßigen Beamten der Eingangsgruppe ihrer Laufbahn.

Arbeitstage im Sinne der Richtlinien sind alle Tage mit Ausnahme der Sonntage und der Wochenfeiertage. Dienstplanmäßige Ruhetage unmittelbar vor Beginn oder nach Beendigung des Erholungsurlaubs sind auf diesen nicht anzurechnen. Am letzten Tage vor Beginn des Erholungsurlaubs ist ein Beamter nicht über Mitternacht hinaus zum Dienst heranzuziehen. Nach Beendigung des Urlaubs beginnt der Dienst wieder zu der Stunde, die dienstplanmäßig vorgesehen ist. Wenn aus dienstlichen Gründen eine Änderung gegenüber dem Dienstplan notwendig wird, ist dies dem beurlaubten Beamten so rechtzeitig mitzuteilen, daß er sich auf den anderen Dienstbeginn einrichten kann.

7. Beamte, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten ihren vollen Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 30. April nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen. Fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

Hiernach wird Zusatzurlaub künftig nur noch gewährt, wenn der Beamte auf Veranlassung seines Dienstvorgesetzten Erholungsurlaub in der Zeit vom 1. November bis 30. April nimmt. In Fällen des Satzes 2 ist Zusatzurlaub nur zu gewähren, wenn die Berechnung mindestens einen halben Tag ergibt. Angefangene Tage sind auf volle Tage aufzurunden.

Für die Berechnung nach Satz 2 gilt folgende Formel:

$$\frac{\text{Zahl der in die Monate November bis April fallenden Urlaubstage}}{\text{Zahl der gemäß Ziffer 6 zustehenden Urlaubstage}} \times 6$$

Die Möglichkeit der Gewährung eines Zusatzurlaubs der vorbeschriebenen Art ist auf einwandfrei begründete Einzelfälle zu beschränken. Vor allem im Verwaltungsdienst wird der Urlaub in die genannte Zeit durchweg nur auf Wunsch des Beamten verlegt. Zuständig für die Genehmigung dieses Zusatzurlaubs sind die Amtsvorstände (Werkdirektoren) und Vorstände der Direktionsbüros.

8. Dem Beamten soll die Möglichkeit gegeben werden, den ihm zustehenden Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres voll auszunutzen. Dem Wunsche, den Urlaub geteilt zu gewähren, ist tunlichst zu entsprechen, jedoch ist im Regelfalle die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden. Kann der Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht voll gewährt werden, so ist er in das nächstfolgende Urlaubsjahr zu übertragen.

Bei Teilung des Erholungsurlaubs soll der kleinste Teil mindestens 6 Arbeitstage betragen. Ausnahmen sind aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Anlässen zulässig. Eine Zerlegung des Urlaubs in kleinere Teile als ganze Tage ist nicht statthaft. Anträge von Beamten, für die die Dienst-dauervorschriften gelten, auf Gewährung von Erholungsurlaub an einzelnen Sonntagen oder Wochenfeiertagen, an denen sie planmäßig Dienst zu leisten haben, sind abzulehnen, sofern nicht ein wichtiger persönlicher Grund anzuerkennen ist.

Erkrankt ein Beamter während des Urlaubs, so ist er nicht berechtigt, den Urlaub abzubrechen und nach seiner Genesung fortzusetzen. In begründeten Fällen kann Nachurlaub gewährt werden.

Legt ein Beamter aus persönlichen Gründen Wert auf Dienstbefreiung an einem Sonn- oder Wochenfeiertag, an dem er planmäßig Dienst zu leisten hätte, so kann seinem Wunsch nur durch Tausch mit einem anderen Bediensteten entsprochen werden. Ist dies nicht möglich, so muß der Sonn- oder Wochenfeiertag in einem solchen Fall abweichend von der allgemeinen Bestimmung als Urlaubstag gerechnet werden.

Zuständig für die Genehmigung eines Nachurlaubs bei Erkrankung eines Beamten während des Erholungsurlaubs sind die Amtsvorstände (Werkdirektoren) und die Vorstände der Direktionsbüros.

9. Urlaub, der nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr nicht bis zum 30. Juni genommen worden ist, verfällt. In besonderen Fällen kann die Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis zum 30. September verlängert werden.

Rückständiger Erholungsurlaub ist möglichst frühzeitig abzuwickeln, damit im neuen Urlaubsjahr nicht erneut größere Rückstände eintreten.

Urlaubsübertragungen in das nächste Urlaubsjahr sind nur aus dienstlichen Gründen und nur mit Genehmigung der Eisenbahndirektion zulässig.

10. **Schwerbeschädigten Beamten im Sinne der Schwerbeschädigtengesetze kann Urlaub bis zu 6 Arbeitstagen über den ihnen zustehenden Erholungsurlaub hinaus gewährt werden. Längerer Zusatzurlaub ist nur zu gewähren, wenn der Amtsarzt dies für erforderlich hält. Der gleiche Urlaub kann Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 v. H. gewährt werden, wenn ein Zusatzurlaub durch ein amtsärztliches Zeugnis als notwendig bezeichnet wird.**

Als beschädigte Beamte gelten kriegsbeschädigte und dienstunfallbeschädigte Beamte. In den Fällen der Sätze 2 und 3 entscheiden über die Gewährung des Zusatzurlaubs die Amtsvorstände nach Stellungnahme des Bahnarztes.

11. **Ein Beamter, dessen Tätigkeit von der obersten Dienstbehörde als gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährdend anerkannt ist, erhält mindestens einen Erholungsurlaub von 24 Arbeitstagen.**

Welche Beamte Tätigkeiten ausüben, die als gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährdend anerkannt sind, entscheidet im Einzelfall der Oberbahnarzt.

12. **Die vorstehenden Richtlinien gelten auch für die Bundesrichter und die Beamten der nach Artikel 130 des Grundgesetzes der Bundesregierung unterstehenden Verwaltungsorgane und Einrichtungen.**

13. **Der Urlaub der im Ausland tätigen Beamten wird besonders geregelt.**

Für die auf Schweizer Gebiet beschäftigten Beamten ergeht demnächst eine besondere Verfügung. Bis dahin gelten für die auf Schweizer Gebiet beschäftigten Beamten die Bestimmungen dieser Verfügung nur insoweit, als sie nach Ziffer 1 der Verfügung ED K 3 P 10 Pou vom 27. 10. 1949 für Bedienstete auf Schweizer Gebiet angewandt werden.

14. **Die Richtlinien treten mit dem 1. April 1951 in Kraft.**

Die Urlaubspläne sowie die Urlaubs- und Freifahrnachweise sind auf Grund vorstehender Bestimmungen sofort richtigzustellen.

Die Bestimmungen folgender Amtsblattverfügungen gelten weiterhin:

135/1949 über längere Urlaube zu persönlichen Zwecken der Beamten für öffentliche Zwecke oder zur Betätigung der Beamten im Dienst der Einheitsgewerkschaften der deutschen Eisenbahner.

276/1949 über kurze Urlaube der Bediensteten zu persönlichen Zwecken und für Zwecke der Einheitsgewerkschaften.

564/1949 und 415/1950 über Zusatzurlaub für anerkannte Opfer des Faschismus.

651/1950 über Beurlaubung für gewerkschaftliche Zwecke.

Die Amtsblattverfügungen 184 und 487/1951 sind unter Hinweis auf diese Verfügung zu streichen. Wegen des Erholungsurlaubs für Angestellte vergleiche Amtsblattverfügung 554/1951.

- 745 **Kleiderkasse; Wiedereinführung von Spartenabzeichen** 5 H Klk 1 Uskd (ABl 80. 7. 9. 51.)

Ab sofort werden wieder Spartenabzeichen auf dem linken Oberarmel der Dienstjoppe getragen. Die Abzeichen sind auf Tuch gestickt.

Der Abgabepreis beträgt einheitlich 40 Dpf für das Stück.

Abgabe auf Barkaufschein.

Folgende Abzeichen sind eingeführt:

- Nr 348 für den Rangieraufsichtsdienst
 Nr 349 für den Kraftwagendienst
 Nr 350 für den gehobenen bautechn. Außendienst
 Nr 351 für den Zugbegleitdienst einschl. Triebwagen, den Fahrlade- u. den Ortsladedienst
 Nr 352 für den Rottenaufsichtsdienst
 Nr 353 für Leitungsaufseher, Signalwerkführer, Fernmeldewerkführer
 Nr 355 für Maschinisten, Obermaschinen
 Nr 356 für den Triebwagenführerdienst
 Nr 357 für den Zugförderungsdienst (Lokpers)
 Nr 358 für den Wagenuntersuchungsdienst.

Die Dienststellen verständigen die Bediensteten.

III. Betrieb und Fahrplan

- 746 **Abgekürzte Gattungsbezeichnungen für Reisezugwagen** 33 Bfp 15 Bb (ABl 80. 7. 9. 51.)

Von der HVB wurde die Einführung folgender neuer Gattungsbezeichnungen genehmigt:

Pw4i aus zusammengeschweißten MCI-Wagen = Pwm4i
 Nebengattungszeichen für:

Wagen von 26,4 m Länge mit Mittel-einstieg (von Tür hergeleitet) = t

z. B. BC4üptwe

Die Anlage 3 der Personenwagenvorschrift (PWV) ist entsprechend zu ergänzen.

- 747 **Führung des Wagenzettels; hier: Anzahl der Sitzplätze in Reisezügen** 31 B 7 Bavf (ABl 80. 7. 9. 51.)

Verf des HWA vom 28. 8. 1951 — Pw 110 Bw —

Nach FV § 47 (10) ist die Zahl der Sitzplätze in den für die Beförderung von Reisenden benutzten Personenwagen usw. in den Wagenzettel einzutragen.

Wir haben festgestellt, daß die Eintragungen der Zugführer beim Vorhandensein von Sonderabteilen (RFU, Schreibabteil, Dienstabteil, Küchenabteile in C 4ük) recht unterschiedlich sind und ordnen deshalb an:

1. Bei fest eingebauten Schreibabteilen, Küchenabteilen in C 4ük usw. ist die am Wagenkasten angeschriebene Platzzahl bereits um diese Plätze verringert. Die Zugführer verwerten also für ihre Aufschreibung die am Wagenkasten angeschriebene Platzzahl.
2. bei vorübergehend eingerichteten Sonderabteilen (Schreib-, Dienstabteil usw.) muß der Zugführer die der Allgemeinheit verloren gehenden Plätze von der am Wagenkasten angeschriebenen Platzzahl absetzen.
3. Wagen mit Reisefunk-Unterhaltung (RFU) gelten als gewöhnliche Wagen für den Allgemeinverkehr. Die am Wagen angeschriebene Platzzahl ist also voll einzusetzen.
4. nicht mitzuzählen ist die Zahl der Sitzplätze in besetzten und unbesetzten WG (Gesellschaftswagen), WR und in leer zu befördernden Personenwagen.

Das Platzangebot ist also gleich der Anzahl der Sitzplätze, die den Reisenden ohne Sonderbedingungen zur Verfügung stehen.

- 748 **Inbetriebnahme von Mehrabschnittsignalen im Raum Köln** 31 B 7 Baos (ABl 80. 7. 9. 51.)

Am Sonntag, den 16. September d J werden im rechtsrheinischen Raum Köln anstelle der bisherigen Haupt- und Vorsignale sogenannte Mehrabschnittsignale (Ma-Signale) in Betrieb genommen. Es handelt sich hierbei um ein völlig neuartiges Signalsystem, das im derzeitigen Signalbuch noch nicht enthalten ist. Der rechtsrheinische Raum Köln darf daher künftig nur noch von Lok- und Zugführern befahren werden, die über die Ma-Signale besonders unterwiesen sind.

Bei Sonderzügen, die den rechtsrheinischen Raum Köln berühren, ist dafür zu sorgen, daß Lok und Zub schon vorher gewechselt werden; andernfalls sind Streckenkundige Begleiter zu verlangen.

IV. Verkehr

749 Ablieferung der Gepäckempfangsscheine an die VK I

9 Vt 6 Vpa (ABl 80. 7. 9. 51.)

Die Gepäckempfangsscheine aus Monat August 1951 sind sofort an die VK I Neustadt (Weinstr) einzusenden. Sie müssen spätestens am 15. September dort vorliegen.

VIII. Nachrichten

Bücherei der Eisenbahndirektion; Neuzugänge Januar bis Juli 1951

14 A 40 Abk (ABl 80. 7. 9. 51.)

Vorgang: ABl 99/1949, 61/1950 und 14/1951

- Schwarz, O., Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen. 14. Auflage. München-Berlin 1951 A 707
- Wichert, E., Bundesbeamtenrecht. I. Band. Stuttgart 1950 A 717
- Fichtl, Fr., Leitfaden des Bürgerlichen Gesetzbuches. Stuttgart-München 1948 A 718
- Handelsgesetzbuch, Textausgabe. 37. Auflage. Stand 1. 3. 51. München 1951 A 719
- Giese, Friedrich, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 mit Erläuterungen. Frankfurt/M 1951 A 720
- Schneider, R., Kommentar zum Deutschen Beamtengesetz v. 26. 1. 1937 in der Bundesfassung vom 30. 6. 1950 und Ergänzungsband, Reichsdienststrafordnung. Bonn 1951 A 721
- Fischbach, O., Deutsches Beamtengesetz nebst dem Bundespersonalgesetz. Band I, Abschn. I—VI (§§ 1—49). Band II, Abschnitt VII—XIV (§§ 50—184 und Anhang) A 723
- Heim, G., Die Kriminalität bei der Eisenbahn im Bezirk der ED Köln. Köln 1950 B 2024
- Unser Bayern. Politik, Wirtschaft, Kultur. München 1950 B 2025
- Handbuch des gesamten Jugendrechts. Zusammengestellt und bearbeitet von Leydhecker und Seipp, Berlin B 2026
- Kaufmann, E., Der polizeiliche Eingriff in Freiheiten und Rechte. Frankfurt/M 1951 B 2036
- Württemberg — Buch der Wirtschaft. Hsg. von der Industrie- u. Handelskammer in Nord- u. Südwürttemberg. Stuttgart 1951 B 2037
- 50 Jahre Badische Handwerkskammer Konstanz 1950 B 4437
- 30 Jahre Kampf für soziale Gerechtigkeit 1919—1949, 2. Auflage. Genf 1950 B 4438
- Kühne, Fr., Das Württembergische Nachbarrecht. Stuttgart 1949 B 4440
- Lohmar, W., Der Unfall als Ursache in der Unfallversicherung nach der RVO. 2. Auflage. Köln 1950 B 4441
- Jahresbericht 74. u. 75. der Basler Handelskammer über das Jahr 1949 und 1950 B 4442
- Behrens, R., Papier unter der Lupe — Papierprüfungen — Hannover 1950 B 4443
- Erdmann, Fr., Handbuch zum Lohnarbeitsvertrag für die Arbeiter der DB. Frankfurt/M 1950 B 4444
- Schwarz, J., Das Besoldungsrecht der Beamten der Deutschen Bundesbahn. Düsseldorf 1951 B 4446
- Schifferer, F. A., Die Straßenverkehrsordnung mit Kraftfahrzeuggesetz u. Autobahn-Betriebsordnung. 7. Auflage. Frankfurt/M 1950 B 4447
- Denkschrift des Internationalen Eisenbahnverbands. Die Lage der europäischen Eisenbahnen. Schwierigkeiten, Ursache, Gesundheitsmöglichkeiten. Februar 1951 D 2319
- Verkehrswesen im Südwestdeutschen Raum. Ein Beitrag zur geplanten staatlichen Neuordnung. Stuttgart 1949 D 2328
- Studienkonferenz-Schriften. Band I „Rothenburger Tagung“ 1947, Band II „Rüdesheimer Tagung“ 1948, Band III „Rothenburger Tagung“ 1950 D 4102
- Hagner u. Helfrich. Die Eisenbahngütertarif-Reform u. ihre Auswirkungen. München 1951 D 4116
- Schriftenreihe des Deutschen Industrie- und Handelstages. Heft 6: Zum Problem des Wettbewerbs der Verkehrsmittel. Bad Soden 1950 D 4117
- Finger, H. J., Kommentar zur EVO mit allg. Ausführungsbestimmungen. München-Berlin 1951 D 4118
- Mitgliederhandbuch des Verbands Deutscher Nichtbundeseigener Eisenbahnen E. V. Gütersloh 1950 D 4120
- Eisenbahn-Lehrbücherei
Heft 131: Überblick über den Betriebsmaschinenendienst,
Heft 188: Schweißen. Düsseldorf 1951 E 4114
- Handbücherei des Eisenbahnwesens
Band III: Eisenbahn-Verkehrsdienst. Stade (Elbe) 1950 E 4116
- Griegen-Reiseführer,
1. Bodensee; deutsches, schweizerisches und österreichisches Ufer mit Vorarlberg. 10. Auflage,
2. Oberammergau und das Ammergebirge.
3. Auflage 1950 H 400
- Iro-Wanderführer,
Nr 206 Werdenfelser Land. Garmisch-Partenkirchen, Mittenwald usw.
Nr 207 Oberallgäu. Kleines Walsertal,
Nr 208 Südschwarzwald (Hochschwarzwald),
Nr 209 Nordschwarzwald,
Nr 210 Oberstdorf, Tiefenbach, Kleines Walsertal,
Nr 211 Ostallgäu, Füssen, Königsschlösser, Pfronten usw.,
Nr 212 Westallgäu, Immenstadt, Oberlaufen, Isny usw.,
Nr 216 Chiem- u. Salzachgau, Rosenheim, Chiemsee, Frauenstein, Ruhpolding, Reit im Winkel usw.,
Nr 406 München u. weitere Umgebung. München 1951 H 612
- Frauenmünster-Reiseführer,
Schweiz. Illustriertes Touristen-Handbuch für Reise und Ferien in der Schweiz. Zürich 1950 H 613
- Heidelberg durch Stadt, Schloß und Umgebung. Heidelberg 1949 H 614
- Rheinlauf mit Beschreibung von Mainz bis Köln. Bonn 1950 H 2000
- Neumann, E., Der neuzeitliche Straßenbau. Aufgaben und Technik. 3. Auflage. Berlin 1951 M 275
- Anger, G., Zehnteilige Einflußlinien für durchlaufende Träger.
Band I: Formeln, 6. Auflage 1949,
Band II: Tabellen, 6. Auflage 1948,
Band III: Ordinaten, 7. Auflage 1949.
Berlin M 446
- Beton-Kalender 1951. Taschenbuch für Beton und Stahlbetonbau sowie die verwandten Fächer. XL. Jahrgang, Teil I u. II. Berlin 1951 M 437

Rothfuchs, G., Beton-Fibel. Anleitung zur Herstellung guten Betons für Betonsteinwerke u. Baustellen. Wiesbaden 1950 . . . M 519

Levsen, P., Kalkulation im Baugewerbe. Band I: Allg. Grundsätze der Baupreisermittlung. Band II: Straßen und Tiefbau. Band III: Hochbau. Band IV: Beton und Brückenbau. Band V: Praktische Durchführung der Kalkulation. Berlin 1948 und 1949 . . . M 520

Föppl, L. u. Mönch, E., Praktische Spannungsoptik. Berlin 1950 . . . M 521

Kammüller, K., Theorie des Stahlbetons. Band II, Statik der biegefesten ebenen Stabwerke. 1. Teil: Grundlagen und Rahmentragwerke. Karlsruhe 1948 . . . M 2112

Kirchner, H., Rüstungsbau. Aufstell- und Lehrgerüste für Stahl- und gewölbte Brücken. Band I u. II, bearb. von Müllenhof. Berlin 1951 . . . O 366

Kern, R., Die Beurteilung von Schäden an Massivbrücken vom Standpunkt der Betriebssicherheit. Wien 1950 . . . O 504

Stahlpundbohlen. Larssen — Handbuch, Ausgabe 1938 . . . O 505

Zanoskar, W., Stollen- und Tunnelbau. Eine Einführung in die Praxis des modernen Felshohlbaues. Wien 1950 . . . O 509

Stini, J., Tunnelbaugeologie. Die geologischen Grundlagen des Stollen- u. Tunnelbaues. Wien 1950 . . . O 510

Hertwig, A., Leben u. Schaffen der Reichsbahn-Brückenbauer Schwedler, Zimmermann, Labes, Schaper. Berlin . . . O 2103

Popp, C., Zur Berechnung des Trägers auf elastischer Unterlage. München 1951 . . . O 2104

Elsners Taschenbuch für den bautechnischen Eisenbahndienst. 23. Jahrgang. Frankfurt/M 1951 . . . P 506

Wulfert, Der Oberbau bei der Deutschen Bundesbahn. 6. Aufl. Mülheim—Ruhr 1950 . . . P 507

Richtlinien für Fahrzeugführungstechnik. Stuttgart 1944 . . . P 2103

Niederstraßer. Leitfaden für den Dampflokotivdienst. 7. Auflage. Frankfurt/M 1951 . . . Q 406

Stockklausner, H., 25 Jahre Deutsche Einheitslokomotive. Nürnberg 1950 . . . Q 409

Verleger, A., Das Wunder aus dem Nichts. Frankfurt 1948 . . . Q 410

Kollmann, K., Amerikanische Fahrzeuggetriebe mit automatischer Gangschaltung oder stufenloser Drehmomentenwandlung. Stuttgart 1950 . . . Q 2007

Richter, R., Elektrische Maschinen. 5. Band, Stromwendermaschinen für ein- u. mehrphasigen Wechselstrom Regelsätze. Berlin, Göttingen, Heidelberg 1950 . . . R 2105

Richter, R., Kurzes Lehrbuch der elektrischen Maschinen. Wirkungsweise, Berechnung, Messung. Berlin 1949 . . . R 2106

Elektrische Anlagen und Enteignung. 4. Auflage. Bern 1948 . . . R 4009

Vierfuß, H., Die Elektrifizierung der Eisenbahnen ein europäisches Problem. Münster/W 1950 . . . R 4010

Führer, R., Grundlagen der Fernsprechschtaltungstechnik. 2. Auflage. Wolfshagen-Scharbeutz 1951 . . . R 4011

Nürnberg, W., Die Prüfung elektrischer Maschinen. 2. Auflage. Berlin 1948 . . . R 4012

Zeyen, K. L., Neue Erkenntnisse und Entwicklungen beim Schweißen von Eisenwerkstoffen. München 1949 . . . S 403

Zeyen u. Lohmann. Schweißen der Eisenwerkstoffe. 2. Auflage. Düsseldorf 1948 . . . S 404

Viersprachiges Wörterbuch für Spedition, Schifffahrt, Industrie und Handel. Basel 1950 . . . Y 1000

Ehemalige Bahnschutzpolizeimänner der Gedob Krakau!

Für Samstag, den 29. 9. 1951 ist ein gemeinsames Treffen mit den ehem Angehörigen der OBD Warschau in Braubach (Rhein) in Aussicht genommen. Zuverlässige Meldungen wegen Teilnahme bis spätestens 12. 9. 1951 an Herzberger, Umladestelle Nürnberg Rbf (866/76/5192).

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABlVerf 598/1951)

(ABl 80. 7. 9. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Die nichttechnische A 7-Rate „Entschädigungsdienst“ bei der Ga Basel Bad Bf — 3 A P 40 —	sofort	—	25.9.1951	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Der überwiegende Teil der Bediensteten aller Dienstgrade leistet seit Einrichtung des ESW seinen Beitrag. Da alle unter den gleichen Bedingungen arbeiten, verlangt dieser Teil mit Recht, daß die noch abseits stehenden Bediensteten endlich ihre Beitragserklärung abgeben.

JEDER tue seine Pflicht und leiste seinen Beitrag zum EISENBAHN-SOZIALWERK

Zur Erfassung aller Bediensteten, die noch keinen Beitrag zum ESW leisten, nennen uns die Dienststellen diese Bediensteten bis zum 20. September 1951 mit Zu- und Vorname, Geburtsdatum und Dienststellung. Die Dienststellen verbinden ihre Feststellungen mit einer Werbung für das ESW. Neu dem ESW beitretende Bedienstete sind in gleicher Form zu melden.